

Stellungnahme zu den Vorwürfen des Bürgermeisters der Stadt Werneuchen Frank Kulicke vom 09.02.2022 auf seiner eigenen Facebookseite

Am 12.11.2021 wurde in der EindV des Landes Brandenburg im §7 unter anderem die Zutrittsgewährung im Rahmen des „Publikumsverkehrs“ geregelt. Am 12.11.2021 hat Herr Kulicke, in Vertretung Frau Fährmann, die Benutzungsordnung der stadteigenen Gebäude erlassen. Am 15.11.2021 hat der HVB 2G für alle festgelegt.

Ich bin in Werneuchen seit 32 Jahren – überwiegend im Jugendbereich – ehrenamtlich Übungsleiterin sowie Schiedsrichterin im Sportverein und gehöre damit nicht zum Publikum gem. § 7 EindV. Ich bin weder rechts noch leugne ich das Virus geschweige denn eines der Dinge, welche mir noch unterstellt werden, weil ich eine andere Meinung habe und mich an einem öffentlichen Ort aufhalte, mich mit 4 Menschen unterhalte und meinen Unmut durch das anzünden einer Kerze zum Ausdruck bringe.

Nachdem die vorhergehende Handballsaison bereits abgesagt wurde, darf ich wegen 2G seit Anfang November 2021 nicht mehr meine Jungs trainieren und mein Ehrenamt als Trainer und Schiedsrichter ausüben. Ich muss mich jeden Tag testen lassen und werde jeden Tag auf Arbeit kontrolliert. Wenn das nicht sicher genug ist, warum muss ich es dann überhaupt machen? Tatsächlich ist ein getesteter Ungeimpfter sicherer als ein ungetesteter Geimpfter. Mit welchem Recht werden solche Unterschiede gemacht? Schikane statt Wahrheit? Ich fühle mich von der Stadtverwaltung diskriminiert!

Nur wer schon einmal eine Mannschaft trainiert und durch eine komplette Wettkampfsaison geführt hat, hat überhaupt eine Vorstellung davon, wie es mir geht.

Am 21.11.2021 habe ich Frau Fährmann eine Email geschrieben und auf die Ausführungen auf der Internetseite des Ministeriums für Jugend Bildung und Sport (Mbjs) verwiesen, wonach ausdrücklich 3G für Übungsleiter erlaubt ist. *Gefragt habe ich, ob sie tatsächlich das Leben der Menschen und hier insbesondere das der Kinder weitreichender einschränken möchte als die Landesregierung. Konsequenzen wären nicht nur noch mehr Bewegungsmangel und weniger soziale Kontakte sondern auch der Ausschluss vom Wettkampf, von Punktspielen, von ganz wichtigen nachhaltigen Erfahrungen und die Benachteiligung gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen. Wenn die Mannschaften vom laufenden Wettkampfsport abgemeldet werden müssen, passiert das für die ganze Saison (in der Regel bis zum Ende des Schuljahres). Die Offiziellen der Vereine, Schiedsrichter und Trainer sind in Werneuchen grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie übernehmen sehr verantwortungsvolle Aufgaben. Sie holen die Kinder Jugendlichen quasi von der Straße, vermitteln ihnen Regeln, Selbstbewusstsein uvm.. Diese Aufgaben werden immer schwieriger und es finden sich immer weniger Menschen die solche Aufgaben übernehmen wollen. Ich und viele andere haben Angst, hier gute und erfahrene Ehrenamtler zu verlieren und letztendlich auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen.*

Nach Erinnerung vom 30.11.2021 wurde mein Anliegen – ohne Bezug zu meiner Argumentation und den Ausführungen des Mbjs – mittels Schreiben vom 02.12.2021 zurückgewiesen.

Mit E-Mail vom 13.12.2021 habe ich nochmal geschrieben, dass auf meine Argumentation nicht eingegangen wurde und habe mit Verweis darauf, das Schreiben vom Mbjs vom 25.11.2021 angehängen, welches ich Ihnen und der MOZ dann auch bei der folgenden Stadtverordnetenversammlung nach meinen mündlichen Ausführungen

Werneuchen mit Ihrer Benutzungsordnung über die Regelungen der Landesregierung hinaus geht. Leider haben Sie das Thema nicht aufgegriffen, wo Ihnen das Ehrenamt sonst so wichtig ist.

Frau Fährmann hat mir als Stadtverordnete in der Stadtverordnetenversammlung ablehnend geantwortet, meine Mail vom 13.12.2021 bleibt bis heute unbeantwortet.

Zum Thema habe ich mit der Geschäftsstelle des HVB und dem Amtsgericht telefoniert, ohne Erfolg. An den Landessportbund habe ich am 09.12.2021 eine E-Mail geschickt, bis heute ohne Antwort.

Mehrmals habe ich mit dem Präsidenten meines Sportvereins telefoniert, mit Verständnis, leider auch ohne Erfolg.

Ich habe mehrmals mit dem Mbjs telefoniert, am 13.12.2021, 10.01.2022 und 22.01.2022 E-Mails geschrieben, dankenswerter Weise Verständnis und entsprechende Antworten erhalten. Inhalt der letzten Antwort des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 31.01.2022 war: *Auch ehrenamtliche Übungsleiter/-innen gehören zu den „Beschäftigten“ im Sinne des § 28b IfSG. Dies hat zur Folge, dass sie diese Tätigkeit für den Verein im Rahmen der betrieblichen 3G-Regelung ausüben können. Dem liegt die nachfolgende Auslegung des bundeseinheitlich geregelten betrieblichen Infektionsschutzes in § 28b IfSG zu Grunde: Nach § 28b IfSG müssen Arbeitgebende und Beschäftigte bei Betreten der Arbeitsstätte einen Impf- oder Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Test mitführen, später zur Verfügung halten oder beim Arbeitgeber freiwillig hinterlegen (betriebliche 3G-Regelung). Der Begriff der „Beschäftigten“ in § 28b IfSG stützt sich auf die Definition des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes. Beschäftigte sind demnach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten und die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Menschen mit Behinderungen (WfbM). Gemäß § 1 IfSG dienen die Regelungen des Infektionsschutzrechts dazu, durch staatliche Maßnahmen übertragbare Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Aufgrund dieses Sinn und Zwecks, dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, ist der Begriff „Beschäftigte“ in § 28b IfSG weit auszulegen und auch auf Personen anzuwenden, die in vergleichbarer Funktion im Betrieb, der Einrichtung, im Verein tätig werden, zum Beispiel auch auf Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Unter Zugrundelegung infektionsschutzrechtlicher Erwägungen macht es keinen Unterschied, ob eine tätige Person angestellt ist oder die Tätigkeit nur im Rahmen eines Ehrenamts wahrnimmt. Ehrenamtliche Übungsleiter/-innen nehmen auf und in einer Sportanlage vergleichbare Tätigkeiten wie angestellte und Übungsleiter/-innen eines Vereins wahr. Daher fallen sie ebenfalls unter den Begriff der „Beschäftigten“ im Sinne des § 28b IfSG. Sie müssen entsprechend der betrieblichen 3G-Regelung ebenso wie Angestellte des Vereins einen Impf- oder Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Test mitführen, später zur Verfügung halten oder beim Verein freiwillig hinterlegen. **Die 2G-Zutrittsregelung für Sportanlagen (§§ 18, 7 EindV) findet insoweit keine Anwendung.***

Diese E-Mail besagt eindeutig, dass nicht die ehrenamtliche Tätigkeit eingeschränkt werden soll. Sie wurde von meinem Verein am 01.02.2022 an die Stadtverwaltung weitergeleitet.

Antwort vom 04.02.2022 von Herrn Faunel (Ordnungsamt) Cc: Herr Kulicke: es bleibt

Das zitierte Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat den Zweck übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das zitierte Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Soweit ein ehrenamtlich Tätiger als Beschäftigter im Sinne des ArbSchG zu qualifizieren ist, genießt er den sich daraus ergebenden 3G-Mindestschutz. Dies kann aber dahinstehen, da aufgrund der geltenden Benutzungsordnung ein höheres 2G-Schutzniveau gilt.

So um sein Recht auf Ausübung des Ehrenamtes kämpfen zu müssen, ist nur ein Beispiel dessen, dessen bin ich mir sicher, was an vielen Stellen in unserem Land passiert. Die wenigsten haben die Möglichkeit, das Wissen, die Zeit und die Kraft sich in so einer Situation damit auseinander zu setzen.

Deshalb habe ich mich mit 4 Unterstützer/innen auf dem Bürgersteig vor dem Werneuchener Rathaus versammelt. Sollte ich gegen geltendes Recht verstoßen haben, entschuldige ich mich an dieser Stelle ausdrücklich dafür.

Nun zu den Ausführungen des Bürgermeisters/Beamten/Vorstehers einer Verwaltung auf seiner persönlichen Facebookseite. Es wird mir hier unterstellt, dass ich Coronaleugnerin bin. Bin ich nicht! Ich habe den Bürgermeister an diesem Abend nicht gesehen. Warum hat er mich nicht zu meinen Beweggründen befragt, mich angesprochen, mir Rechtliches Gehör gewährt sondern zieht es vor mich namentlich an den Pranger zu stellen, bei facebook, mit ausgestellter Kommentarfunktion. Muss er, wenn er meint ein rechtliches Vergehen festgestellt zu haben nicht den Rechtsweg einhalten? Darf er so öffentlich agieren?

Wie kommt er zu der Behauptung die 4 weiteren Menschen wären Gleichgesinnte. Er hat nicht mit uns gesprochen. Hat er hinter der Gardine gestanden? Ohne Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten sind Behauptungen zum falschen Abstand usw. haltlos.

Der angeführte Beschluss zur Feststellung der außergewöhnlichen Notlage wurde abgelehnt und führt nun dazu, dass ich nicht an der Stadtverordnetenversammlung per Zoom teilnehmen kann, mein Mandat nicht ausüben kann. Es kann nicht nur um die Beschlussfähigkeit gehen, welche nur durch Ablehnung der Vorlage nicht automatisch gegeben ist.

Ich werde an der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit (mit Vor- und Nachbereitung 6 Stunden in der Woche zzgl. je Punktspiel am Wochenende mind. 5 Stunden) gehindert. Das hat mir hier viel Zeit verschafft, um mich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Zum Nachdenken hier noch ein Gedanke von mir. Die vom allgemeinen gesellschaftlichen Leben Ausgeschlossenen schmoren schon sehr lange im eigenen Saft. Wenn man nun davon ausgeht, dass das „Rechte“, „Dumme“ und wie auch immer Titulierte sind, wäre doch gerade das gefährlich? In anderen Bereichen fordert man deshalb Integration und Beschäftigung.

Ja, ich habe mich nicht impfen lassen. Ich fühle mich an vielen Stellen nicht nur in

der Gesellschaft gestellt. Ich werde von Politikern, von den Medien und von Mitmenschen pauschal als dumm, unsozial, unsolidarisch und rechts bezeichnet und abgestempelt. Ich erlebe viele Menschen die sich aus Angst vor Nachteilen, und eben wegen der Spaltung der Gesellschaft - der zu erwartenden Diskriminierung, nicht mehr trauen ihre Meinung zu vertreten und die sich aus dieser Angst heraus impfen lassen. Das Impfen muss eine freie Entscheidung bleiben!